Merkblatt Zahnmedizin

In welchem Gesetz ist die Anerkennung von Studienleistungen und die Anrechnung von Studienzeiten geregelt?

Die Anerkennung von Studienleistungen und die Anrechnung von Studienzeiten sind in der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) vom 08.07.2019 geregelt.

Wann ist das Landesprüfungsamt NRW für mich zuständig?

Gemäß § 23 Abs. 3 ZApprO ist die Stelle des Landes, in dem die antragstellende Person für das Studium der Zahnmedizin eingeschrieben oder zugelassen ist, für die Anerkennung zuständig. Bei antragstellenden Personen, die für das Studium der Zahnmedizin bei einer deutschen Universität noch nicht eingeschrieben oder zugelassen sind, ist die zuständige Stelle des Landes zuständig, in dem die antragstellende Person geboren ist. Ergibt sich nach den Sätzen 1 und 2 keine Zuständigkeit, ist die zuständige Stelle das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Wenn Sie im Inland studiert haben:

- ✓ Leistungsscheine (beglaubigte Kopie)
- ✓ Äquivalenzbescheinigungen - nur bei abweichenden Studiengängen (Original oder beglaubigte Kopie)
- ✓ Immatrikulationsbescheinigungen für die Semester, in denen die Leistungsscheine erworben wurden (einfache Kopie)
- ✓ Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester (einfache Kopie)
- ✓ Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses oder der Geburtsurkunde (einfache Kopie)
- ✓ Bei Abschluss des Studiums: Diplom mit Anlage, Bachelor- oder Master-Urkunde (beglaubigte Kopie)

Wenn Sie im Ausland studiert haben:

- ✓ Immatrikulationsbescheinigungen für die Semester, in denen die Leistungsscheine erworben wurden (einfache Kopie)
- ✓ Immatrikulationsbescheinigung für das laufende Semester (einfache Kopie)
- ✓ Fächer- und Notenübersicht/Transcript of Records (beglaubigte Kopie)
- ✓ Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses oder der Geburtsurkunde (einfache Kopie)
- ✓ Bei Abschluss des Studiums: Diplom mit Anlage, Bachelor- oder Master-Urkunde (beglaubigte Kopie)

- Es werden keine Unterlagen zurückgeschickt.
- Bei originalsprachigen Unterlagen sind Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen, die von einer vereidigten Dolmetscherin oder einem vereidigten Dolmetscher beglaubigt sein müssen.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ausgeschlossen ist, die das Studium der Zahnmedizin abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und endgültig nicht bestanden wurden.

Voraussetzungen für eine Anerkennung:

Rechtsgrundlage für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist § 23 ZApprO. Gemäß § 23 Abs. 1 ZApprO setzt die Anrechnung bzw. Anerkennung die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen voraus. Dies muss in jedem Einzelfall anhand der Studienunterlagen geprüft werden.

Anrechnungsschlüssel: Ein Studienhalbjahr kann dann angerechnet werden, wenn der Nachweis einer mindestens halbjährigen Studienzeit erbracht ist und während dieser Zeit drei Scheine (vgl. Übersicht unten) regelmäßig und mit Erfolg absolviert wurden. Zwei Studienhalbjahre können angerechnet werden, wenn der Nachweis einer mindestens einjährigen Studienzeit erbracht ist und während dieser Zeit fünf Scheine regelmäßig und mit Erfolg absolviert wurden.

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2, § 15 Abs. 3 S. 2, § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 82 Abs. 2 Nr. 9) der ZApprO.

1. Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin
2. Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin
3. Praktikum der Physiologie
4. Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie
5. Praktikum der makroskopischen Anatomie
6. Praktikum der mikroskopischen Anatomie
7. Praktikum der Berufsfelderkundung
8. Übung in medizinischer Terminologie
9. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
10. Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2 und 3 S. 1, § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, § 134 Abs. 1 S. 4) der ZApprO.

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

Unterrichtsveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Anlage 3 (zu § 5 Abs. 2 und 3 S. 2, § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1, § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 3) der ZApprO.

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV
6. Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, das inhaltlich mindestens dem Kurs nach Anlage 3.1 der Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin vom 22. Dezember 2005 (GMBI 2006, S. 415), die zuletzt durch das Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Juni 2012 – RS II 4 – 11603/01 (GMBI 2012 S. 724) geändert worden ist, entspricht. Das Radiologische Praktikum umfasst insgesamt mindestens 28 Stunden.

Weitere Unterrichtsveranstaltungen, für die eine erfolgreiche Teilnahme bei dem Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen ist

Anlage 4 (zu § 5 Abs. 2, § 20 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 und Abs. 4) der ZApprO.

Unterrichtsveranstaltungen in folgenden Fächern und Querschnittsbereichen:

1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Querschnittsbereich Notfallmedizin
8. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
9. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
10. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
11. Querschnittsbereich Orale Medizin und systematische Aspekte
12. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
13. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
14. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin

15. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin

Sonderbestimmungen für Studierende der Humanmedizin:

Studierende, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder Prüfungen in einem Modellstudiengang, in denen sie über die in dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer dem Regelstudiengang gleichwertigen Weise geprüft wurden, bestanden haben, legen im Rahmen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung die mündliche Prüfung nur im Fach Zahnmedizinische Propädeutik ab (§ 29 Abs. 2 ZApprO). Studierende, die die Ärztliche Prüfung bestanden haben, legen im Rahmen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung den schriftlichen Teil nicht ab (§ 59 Abs. 2 ZApprO).

WICHTIGE HINWEISE

- Für die Erteilung des Bescheides über die Anerkennung von Studienleistungen wird gemäß Gebührengesetz i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Gebühr erhoben. Der Gebührenbescheid wird Ihnen nach Abschluss der Überprüfung Ihres Antrags unaufgefordert zugestellt.
- Von telefonischen und schriftlichen Anfragen zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags bitten wir abzusehen. Sie tragen so dazu bei, dass die Anträge zügig bearbeitet werden können.
- Eine Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern oder Stoffgebieten lässt das bundeseinheitlich vorgeschriebene schriftliche Verfahren für den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht zu.
- Prüfungen, die das Studium abschließen, können gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 ZApprO nicht anerkannt werden.
- Für die Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie nicht zuständig. Hierüber entscheidet die jeweils zuständige Approbationsbehörde.
- Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass aus einer Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten ein Anspruch auf Zulassung zum Studium der Zahnmedizin nicht hergeleitet werden kann. Der Anrechnungsbescheid gibt lediglich die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Hochschulen um einen Studienplatz zu bewerben.

Ihren Antrag richten Sie bitte an:
Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin,
Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf